

Friedrich Pfeifer

Feldbiologe/Ökologe

Mühlenweg 38

48683 Ahaus

Tel. 02561-1775

Email: Friedrich.pfeifer@web.de

**An Planungsbüro
Schemmer – Wülfing - Otte
z.Hd. Herrn
Dipl.-Ing. T. Schulte
Alter Kasernenring 12
46325 Borken**

Ahaus, den 25.06.2017

Betr.: Artenschutzrechtliche Prüfung für das Planvorhaben der Gemeinde Rosendahl:

6. Änderung des Bebauungsplanes „Ortskern Darfeld“ im Ortsteil Darfeld
Gemarkung: Darfeld, Flur: 23, Flurstück 548 u.a.

Hier: Stellungnahme nach Artenschutzrechtlicher Prüfung

Stellungnahme

1. Vorbemerkungen

Die Gemeinde Rosendahl plant die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Ortskern Darfeld“. Ziel dieser Bebauungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung dreier Wohnhäuser zu schaffen, nachdem der Gemeinde die Planung vorgestellt wurde. Das Plangebiet umfasst ca. 5265 m² und wird im Norden von den Parkplatzflächen am Sandweg, im Osten von Straße Darfelder Markt, im Süden von einem kleinen Park und einigen Parkplätzen sowie im Westen von der Straße Sandweg begrenzt. Einbezogen in die Planfläche ist ein bebautes Grundstück an der nordwestlichen Ecke. Die weitere Umgebung des Plangebiets ist geprägt durch die dörflichen Strukturen des alten Dorfkernes, d.h. relativ enge Bebauung entlang der Straßen und Gärten hinter diesen Häusern. Gut zweidrittel der Planfläche wird von den bereits bestehenden Häusern an der Straße Darfelder Markt und Sandweg sowie deren Gärten eingenommen. Im zentralen Bereich liegt ein rechtwinkliges, bislang unbebautes Grundstück, das sich von der Baulücke zwischen den Häusern Darfelder Markt 9 und 13 bis zum Sandweg reicht und dort nach Süden bis hinter die Gärten der genannten Häuser. Im Rahmen der Bebauungsplanänderung wird nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz eine artenschutzrechtliche Prüfung verlangt. Diese Prüfung ist am Vormittag des 24.06.2017 in Form einer Begehung erfolgt. Naturgemäß bezieht sich der Prüfungsumfang im Wesentlichen auf die unbebauten Teilflächen. Aufgrund der Lage und des vergleichsweise geringen Umfangs der zu prüfenden Fläche sind zunächst keine weiteren Erhebungen notwendig.

Ziel der Begehung war es, die Bedeutung der bebauten und unbebauten, als Wiese und Gartenflächen genutzten Planungsflächen unter Einschluss der unmittelbaren Nachbarschaft für planungsrelevante Tierarten und dem besonderen Artenschutz unterstellte Tier- und Pflanzenarten abzuschätzen und eventuelles Konfliktpotenzial in Bezug auf das Artenschutzrecht im Falle der Umsetzung der Planungen aufzuzeigen. Im Rahmen einer solchen artenschutzrechtlichen Prüfung müssen die Ausstattung und Strukturen der unbebauten Flächen (Gartenanlagen, landwirtschaftliche Flächen, ggfls. Gehölzbestände) überprüft und in Bezug auf ihr ökologisches Potenzial ausgewertet werden.

Durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) wird für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl so genannter planungsrelevanter Arten vorgegeben, die als Grundlage und Maßstab für den Prüfungsumfang heranzuziehen ist. Für das vorliegende Planvorhaben müssen die planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 3909 (MTB Horstmar), hier die des Quadranten 4, und konkret die Auswahl für die Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Gebüsche, Gärten, Parkanlagen, (LANUV NRW: Naturschutz Fachinformationssystem) Berücksichtigung finden.

2. Die Erfassung der Vegetation

Die Erfassung der Vegetation des Plangebietes und der unmittelbaren Umgebung ermöglicht eine Einschätzung des ökologischen Potenzials für die hier zu berücksichtigenden planungsrelevanten Tierarten.

Das Plangebiet, auf welchem die geplanten Bauprojekte verwirklicht werden sollen, ist aktuell eine Wiese, die zum Zeitpunkt der Begehung noch ungemäht war und insgesamt einen einheitlichen Eindruck vermittelte.

Am westlichen Rand der Fläche stehen einige kleinere Obstbäume (Apfel-, Pflaumen-, Kirschbaum), die aufgrund ihres geringen Alters und geringer Höhe für die infrage kommenden planungsrelevanten Vogelarten keine Bedeutung haben können. Auch in den übrigen Gärten, hinter den Häusern Darfelder Markt 13, 15 und 9 sowie Sandweg 2, stehen keine größeren Bäume, die unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten Berücksichtigung finden müssten. Die Westseite der zentralen, unbebauten Fläche zum Sandweg hin wird durch eine 2m hohe Betonmauer, die teilweise von Efeu überwuchert ist, begrenzt; die Gärten werden teilweise durch ausgeprägte, d.h. gut gepflegte und bis zu 2 m hohe Hecken (Eibe und Weißbuche) eingefasst. Erwähnenswert ist, wenn auch nicht Gegenstand der Fragestellung der Prüfung, der Garten am südlichen Rand der Planungsfläche, der durch gut gepflegte und reich tragende Beerensträucher und traditionelle Bewirtschaftung ins Auge sticht. Jenseits der Mauer liegen die gepflasterten Flächen des Sandweges und des K & K – Marktes.

Weil zum jetzigen Zeitpunkt keinerlei Planungen bzgl. der bereits bestehenden Gebäude bekannt sind, wurden diese bis jetzt nur von außen und mit Blick auf die Gärten und deren Ausstattung in die Untersuchungen einbezogen. Ein größeres brach liegendes Grundstück südwestlich der Planungsfläche steht in keinem funktionellen Zusammenhang mit der Planungsfläche und muss hier nicht in die Prüfung einbezogen werden.

3. Kurzbeurteilung der planungsrelevanten Tierarten

Für den Quadranten 4 des Messtischblattes 3909 werden die planungsrelevanten Tierarten aufgelistet. Die für die vorgefundenen Lebensraumtypen in Frage kommenden Tierarten werden im Folgenden in einer kurzen Übersicht abgehandelt.

3.1. Säugetiere

Auch wenn für das MTB 3909, Quadrant 4, von Seiten der LANUV nur die Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* als planungsrelevante Säugetierarten aufgelistet, muss man damit rechnen, dass weitere Fledermausarten für das MTB Horstmar nachgewiesen werden können (Online-Atlas Säugetiere Nordrhein-Westfalen 2015, abgerufen am 24.06.2017). Zwergfledermäuse *Pipistrellus pipistrellus* treten mit Sicherheit in Darfeld auf. Daneben kann die Breitflügel-Fledermaus *Eptesicus serotinus* in Darfeld auftreten. Während Zwergfledermäuse in Gärten und Parklandschaften um große Baumkronen herum auf *Insektenjagd* gehen, nutzen Breitflügel-Fledermäuse in Dörfern und Städten gerne Bereiche mit lockerer Wohnbebauung und größere, reich strukturierte Hausgärten, außerhalb der Bebauung suchen sie auf beweideten Grünlandflächen nach Futter. Das hier liegende Grünland- und Gartenareal wird sicherlich von Fledermäusen gelegentlich zur Nahrungssuche genutzt, weitaus wichtigere Nahrungshabitate werden mit Sicherheit außerhalb des Dorfkernes zu finden sein. Bezogen auf die hier zu beurteilende Fläche bedeuten diese Überlegungen, dass die unbebauten Plananteile als Nahrungshabitat nur eine minimale Bedeutung für diese Tiere haben können. Die Menge und die Ausprägung von Gehölzen in den Gärten sind darüber hinaus nur gering, also für das Aufkommen von Insekten von geringer Bedeutung und schmälert somit weiter die Bedeutung als Nahrungshabitat. Da im Plangebiet ältere Bäume mit Höhlen völlig fehlen, können diese weder als Fortpflanzungs- noch als Ruhestätte dienen. Die Überplanung des hier in Rede stehenden Geländes wird auf eventuelle Vorkommen dieser Tiere keine Auswirkungen haben, da die Planungsfläche derzeit keine essentiellen Voraussetzungen für diese Tiergruppen bietet.

3.2. Vögel

Unter den planungsrelevanten Vogelarten sind es die Vögel der Gärten, Parks und der Siedlungen (z.B. Nachtigall, Mehlschwalbe), die theoretisch den Planungsraum besiedeln könnten. Tatsächlich ist die Fläche aber zu klein und obendrein bereits teilweise überbaut. Auf dem Gelände fehlt es an alten, mit Höhlen ausgestatteten Bäumen. Neben der offenen Fläche gibt es nur jüngere Obstbäume und Ziersträucher, so dass gerade die planungsrelevanten Arten hier keine geeigneten Habitate für die Fortpflanzung finden dürften. An Wasser und Feuchtgebiete gebundene Vogelarten (Eisvogel, Nachtigall oder Kiebitz) fehlen hier ebenso wie solche Arten, die mehr oder weniger an große, geschlossene Wälder gebunden sind (Schwarzspecht, Waldkauz, Waldschnepfe). Die Nachtigall tritt im Siedlungsraum bzw. an deren Rändern heute wie auch der Kuckuck nicht (mehr) auf. Wahrscheinlich überfliegen Taggreifvögel wie Turmfalke oder Mäusebussard, Nachtgreifvögel wie Schleiereule, Steinkauz oder Waldkauz die offene Wiese gelegentlich. Gerade der Steinkauz oder die Schleiereule, in der ländlichen Umgebung von Darfeld sicher noch in mehreren Brutpaaren vertreten, könnte durchaus als

Nahrungsgast im zentralen Bereich des Plangebietes auftreten, ist aber nicht essentiell auf die Planfläche angewiesen.

Zum Zeitpunkt der Begehung konnten nur wenige Vogelarten in der näheren Umgebung beobachtet werden, für die die aktuellen Strukturen (Grünland als Nahrungshabitat, Brutgelegenheit in der am südlichen Rande gut ausgeprägten Eibenhecke und den Sträuchern in den Gärten) sicherlich eine gewisse Bedeutung haben, die im Falle der Überplanung teilweise verloren gehen werden. Im Einzelnen konnte Dohle, Elster, Buchfink, Ringel- und Türkentaube, Amsel, Haussperling und eine einzelne durchfliegende Rauchschwalbe zum Zeitpunkt der Begehung beobachtet werden. Planungsrelevante Arten, sieht man von der Rauchschwalbe ab, konnten nicht festgestellt werden, gelegentliches Überfliegen durch Turmfalke oder andere Arten (s. o.) ist aber nicht auszuschließen. Mehlschwalben oder Mauersegler, die als Brutvögel unter Dachtraufen bzw. Dächern brüten, treten an bzw. in den Gebäuden des Plangebietes nicht auf.

Sollte es im Zusammenhang mit der Umsetzung der Bebauungsplanung zum Wunsch nach Abbruch des einen oder anderen der älteren Häuser kommen, so sind diese Gebäude unbedingt auf artenschutzrelevante Arten zu untersuchen. Im Falle von Funden (z.B. Fledertiere) sind mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld Maßnahmen zu erarbeiten, um Konflikte mit dem Artenschutz zu vermeiden.

Angesichts der geringen Ausstattung und der Art der Nutzung des Plangebietes und seiner Umgebung ist auch in Zukunft nicht mit dem Auftreten der planungsrelevanten Arten zu rechnen. Bei den festgestellten Arten handelt es sich um häufige und überall in NRW in stabilen Populationen lebende Vogelarten, die auch als Allerweltsarten bezeichnet werden. Für die anspruchsvolleren Vogelarten, wie die planungsrelevanten Arten sie darstellen, sind die notwendigen Lebensbedingungen jedoch nicht gegeben.

3.3. Amphibien und Reptilien

Planungsrelevante Amphibien und Reptilien treten im Untersuchungsraum aus Mangel an geeigneten Habitatstrukturen mit Sicherheit nicht auf.

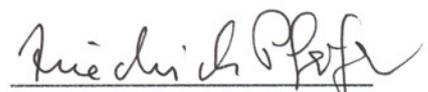
4. Zusammenfassung, Handlungsempfehlung und abschließende artenschutzrechtliche Bewertung

Zusammenfassend lautet das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung, dass die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Ortskern Darfeld“ im Ortsteil Darfeld der Gemeinde Rosendahl aufgrund der geringen Fläche und der engen Lage zur existierenden Bebauung mit seinen nur gering ausgestatteten Gärten und Parkflächen für planungsrelevante Tierarten keine bestandbeeinflussende Bedeutung aufweist und von diesen Tieren aus Mangel an geeigneten Strukturen unbesiedelt ist.

Es ist aufgrund der Gesamtsituation der Planungsfläche davon auszugehen, dass von der Umsetzung der geplanten Bebauungsplanänderung weder Auswirkungen auf die lokalen Populationen planungsrelevanter Tierarten noch auf die lokalen Populationen sonstiger dem gesetzlichen Schutz unterliegende Tierarten ausgehen werden. Bei der Aufstellung und Verwirklichung des Bebauungsplanes wird unter Berücksichtigung der oben gegebenen Handlungsempfehlung (Abbruchaufgabe, s.o.) aller Voraussicht nach nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden.

Weitergehende Maßnahme etwa im Sinne einer Artenschutzprüfung II oder III sind nicht erforderlich.

Ahaus, den 25.06.2017


Friedrich Pfeifer